



Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9997/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0082(NLE)

SCH-EVAL 120
MIGR 185
COMIX 268

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9214/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Norwegen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 30.Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Norwegen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 2022 wurde in Bezug auf Norwegen eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss [C(2023) 210] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die norwegischen Behörden achten besonders darauf, das Verständnis und die Vorhersehbarkeit der Rückkehr-/Rückführungsverfahren für Kinder zu fördern. Die entwickelten Protokolle und die Schulung des Personals in Verbindung mit der Gestaltung der Familieneinrichtung Haraldvangen und dem dort angewandten System tragen dazu bei, den Stress und das Trauma bei Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu mildern, und entsprechen dem Grundsatz des Kindeswohls.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Norwegen zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Einrichtung eines wirksamen Systems für die Überwachung von Rückführungen, zukommt, sollte die nachfolgende Empfehlung 1 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Um eine einheitliche Anwendung der Rückführungsrichtlinie gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen, sollte die Umsetzung der Empfehlung 2 durch spezielle Beratungen in der Kontaktgruppe „Rückführungen“ unterstützt werden. Diese Klarstellung der Auslegung der genannten Empfehlung sollte die Umsetzung der anderen Empfehlungen des Rates zur Beseitigung der bei den Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates festgestellten Mängel unberührt lassen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (6) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (7) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Norwegen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

1. ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen gemäß den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG einrichten;
2. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet aller Länder des Schengen-Raums, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsland in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;
3. sicherstellen, dass Rückkehrentscheidungen mit einem Einreiseverbot im Sinne der Definition des Einreiseverbots in Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/115/EG mit EU-/Schengen-weiter Wirkung einhergehen;
4. gewährleisten, dass Familien und unbegleitete Minderjährige in der zentralen Einrichtung für Abschiebungen und Rückführungen vor ihrer Abschiebung getrennt von anderen Rückkehrern und gewöhnlichen Straftätern untergebracht werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin